



Bau- und Gartenreglement
des
Familiengärtnervereins Emmen

1. Auflage

Der Familiengärtnerverein Emmen erlässt gestützt auf Art. 13 lit. e der Statuten des Familiengärtnervereins Emmen vom 14.03.2015 folgendes Reglement.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Gartenareale des Familiengärtnervereins Emmen. Es regelt die Gestaltung der Gartenareale, den Bau von Gartenhäusern und anderen Nutzbauten.

² Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.

³ Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des öffentlichen Rechts und die Bestimmungen der Areals-Pachtverträge. Von diesen Bestimmungen ist auch die Berechtigung zum Bau von Gartenhäusern und deren Unterkellerung abhängig.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug des Bau- und Gartenreglements obliegt dem Vorstand.

² Der Vorstand erlässt eine Vollzugsverordnung zum Bau- und Gartenreglement.

Art. 3 Baubewilligungsverfahren

¹ Für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten und Änderungen) ist dem Vorstand ein schriftliches Baubewilligungsgesuch mit Plänen im Massstab 1:50 einzureichen.

² Soweit der Vorstand zustimmt und es nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, leitet der Vorstand das Gesuch mit den Unterlagen an den Gemeinderat bzw. das Bauamt weiter.

³ Alle anfallenden Kosten für die öffentlich-rechtliche Baubewilligung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

⁴ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erhalt der schriftlichen Baubewilligung des Vorstandes begonnen werden.

⁵ Nach Erstellung der Kellerschalung und nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Arealschef zwecks Abnahme bzw. Überprüfung der Masse zu benachrichtigen.

II. Bauvorschriften

Art. 4 Standort der Gartenhäuser

¹ Der Bau von Gartenhäusern wird grundsätzlich nur auf Parzellen mit einer Grösse ab 200m² bewilligt. Bei Randparzellen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

² Der Vorstand kann den Standort der Gartenhäuser vorschreiben.

³ Auf Antrag des Pächters kann der Vorstand ein Gartenhaus nach Beilage 3 für die Parzelle von 100m² bewilligen. Der Zutritt zum Gartenhaus soll vorteilhaft ab Hauptweg möglich sein. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Standort mit dem Parzellennachbarn abzusprechen.

Art. 5 Bauweise der Gartenhäuser

¹ Die Gartenhäuser und Anbauten sind ausschliesslich in Holzbauweise zu erstellen. Für die Aussenwände sind Blockbohlen, Chalet- oder Breitfalztäfer zugelassen. Erlaubt ist auch eine Verschalung aus Holz- oder Eternitschindeln (maximale Sichtgrösse der Schindeln Format A6 150 x 105 mm).

² Für das Fundament des Gartenhauses und den Keller dürfen keine Armierisen verwendet werden.

³ Die Anordnung, Grösse und Ausführung der Türe und der Fenster sowie die Zahl der Fenster liegen im Ermessen des Bauherrn.

⁴ Das Dach darf als Giebel oder Pultdach erstellt werden (siehe auch Beilage 1 und 2 im Anhang). Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Well- oder Schiefer-Eternit zugelassen.

⁵ Zum Schutz der Fassaden sind Imprägniermittel oder Farbanstriche zugelassen. Die Fassaden der Gartenhäuser und Anbauten (Eternitverkleidung oder Farbanstriche) sind im Branton zu halten.

Art. 6 Ausbau der Gartenhäuser

¹ Die Einteilung des Gartenhauses innerhalb der erlaubten Grundmasse ist freigestellt.

² Koch- und Heizeinrichtungen (entweder Holz, Oel oder Gas) dürfen im Gartenhaus nur betrieben werden, wenn die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Fachgerechte Installationen zur Nutzung von Solarenergie sind erlaubt.

³ Die Installation von Toiletten und Wasseranschlüssen im Gartenhaus ist untersagt.

⁴ Der Aufbau von Satelliten-Antennen ist nicht gestattet.

Art. 7 Sitzplätze

¹ Pro Gartenparzelle ist nur ein gedeckter (Anbau) oder ein ungedeckter Sitzplatz erlaubt.

Der gedeckte Sitzplatz darf auf allen Seiten geschlossen werden.

Der Anbau und das Gartenhaus müssen durch die Hauswand getrennt sein.

² Der Sitzplatz kann wahlweise an der Vorderseite oder auf der rechten oder linken Seite des Gartenhauses erstellt werden, wobei in jedem Fall die reglementarischen Grenzabstände einzuhalten sind.

Art. 8 Erlaubte Nutzbauten / Befristete Nutzbauten

¹ Folgende Nutzbauten sind erlaubt:

a) Tomatenhaus / Werkzeugkasten:

Pro Garten sind ein Tomatenhaus und ein Werkzeugkasten erlaubt.

b) Cheminées und Pizzaöfen:

Beim Bau von Cheminées und Pizzaöfen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

c) Vorplätze und Wege:

Das Betonieren von Wegen ist untersagt. Vorzugsweise sind Gartenplatten und / oder Verbundsteine zu verwenden.

d) Kompostplätze: Kompostanlagen sind in gefälliger Form anzulegen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

² Für die Errichtung von Vorplätzen und Wegen ist keine Baubewilligung einzuholen. Dasselbe gilt für Kompostanlagen; der Vorstand kann jedoch eine Verlegung anordnen, wenn die Form oder der Standort Anlass zu Beanstandungen geben.

³ Folgende Nutzbauten sind befristet vom 1. März bis 31. Oktober erlaubt:

a) Treib- oder Gewächshäuser

Pro Garten sind ein Treibhaus oder ein Gewächshaus möglich (siehe Beilage 4).

Die Plastikhüllen der Treib- und Gewächshäuser sind vom 1. November bis Ende Februar zu entfernen.

b) Vogel- und Hagelnetze

c) Festzelte dürfen nur im Einverständnis mit dem Arealchef für die Dauer des Festtages aufgestellt werden. In jedem Fall ist das Zelt spätestens anschliessend der folgenden Kalenderwoche abzuräumen.

Art. 9 Biotop

¹ Das Anlegen eines Biotops pro Parzelle ist erlaubt, wobei die Fläche von 16 m² nicht überschritten werden darf. Biotop gelten als Pflanzfläche.

² Die Auskleidung ist absolut wasserdicht auszuführen. Es dürfen keine festen Wasseranschlüsse oder Wasserschläuche als Dauerzuleitung verlegt werden.

Art. 10 Masse

¹ Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden (L = Länge / B = Breite / H = Höhe):

- | | |
|--|--|
| a) Gartenhaus | L 4.00 m x B 3.00 m x H 2.80 m |
| b) Anbau/Pergola | Länge und Höhe wie Gartenhaus, Breite 2.50 m
(soweit Gartenhausfläche nicht grösser als 2 x 3 m:
Länge und Höhe wie Gartenhaus, Breite 3.00 m) |
| c) Dachvorsprung Gartenhaus | 0.60 m |
| d) Dachvorsprung Frontseite Pergola | 0.20 m |
| e) Höhe Fundament ab Stellriemen
des Hauptweges | 0.30m (bei abfälligem Gelände
gilt diese Höhe als Kleinstmass
(im Gefälle) |
| f) Keller | Länge und Breite wie Grundriss Gartenhaus ohne
Anbau Pergola; Tiefe 2.00 m,
Mauerdicke 0.10 – 0.15 m |
| g) Werkzeugkasten | L 2.20 m x B 1.00 m x H 0.80 m |
| h) Tomatenhaus | L 5.00 m x B 1.00 m x H 2.00 m,
Dachgrösse L 5.40 m x B 1.50 m
Dachvorsprung wählbar |
| i) Pizzaofen / Cheminée | L 2.00 m x B 1.20 m, Dachvorsprung 0.20 m
Firsthöhe 2.00 m |
| k) Befristetes Treib-/ Gewächshaus | Länge 4.00 m / Breite 3.50 m, ohne Dachvorsprung
Firsthöhe 1.70 m |
| l) Unbepflanzte Fläche | 40 % der gepachteten Parzellenfläche, max. 80 m ² |

²Im Übrigen gelten die Masse gemäss Beilagen 1, 2, 3 und 4 im Anhang.

Art. 11 Abstände

¹ Für Gartenhäuser (ab Fassade) gelten folgende Mindestabstände:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) Seite zur Nachbarparzelle | 1.00 m ab Grenzlinie der eigenen Nutzfläche |
| b) Seite zum Hauptweg | 1.00 m ab Grenzlinie der eigenen Nutzfläche |
| c) Seite Wald/Arealsumzäunung | gemäss öffentlich-rechtlichen Vorschriften |

² Es gelten folgende Abstände für Nutzbauten.

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Seite zur Nachbarparzelle | 0.30 m ab Grenzlinie der eigenen Nutzfläche |
| b) Seite zum Hauptweg | 0.30 m ab Grenzlinie der eigenen Nutzfläche |
| c) Seite Arealsumzäunung | 0.20 m ab Areals-Umzäunung |

Übergangs - und Schlussbestimmungen

Art. 12 Bauliche Anpassungen / Bepflanzungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglement bestehende Bauten, welche den neuen Vorschriften widersprechen, müssen bei folgenden Gelegenheiten an die geltenden Vorschriften angepasst werden (siehe Art.10 Bau- und Gartenreglement und Art. 5 Vollzugsverordnung)

- a. bei entsprechenden behördlichen Beanstandungen (Bau- und Feuerpolizei);
- b. bei vorgesehenen baulichen Änderungen;
- c. vor einer Parzellenübergabe

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Generalversammlung des Familiengärtnervereins Emmen in Kraft Es ersetzt das Reglement vom 20. Januar 2001.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

Emmen, den 14. März 2015

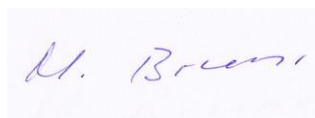
Familiengärtner-Verein Emmen

Die Präsidentin



Sonja Schwegler

Die Aktuarin



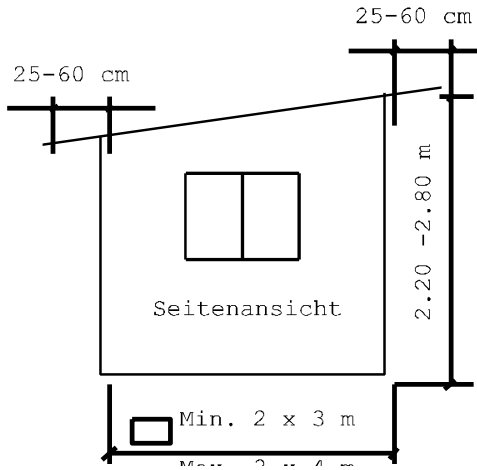
Margrit Bruni

Beilagen:

1. Darstellung Gartenhaustyp A – C
2. Darstellung Vordachvarianten 1-4
3. Gerätehaus 100m² Parzelle
4. Befristetes Treib- / Gewächshaus

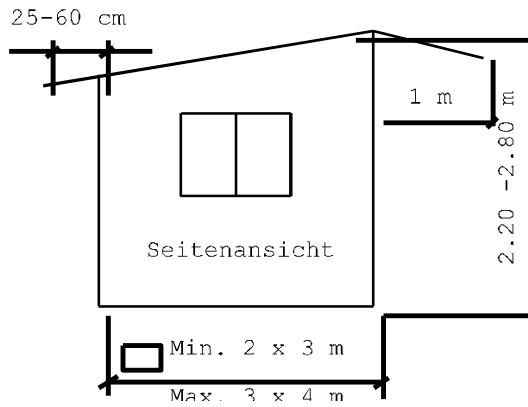
GARTENHAUS MIT PULTDACH

Typ A
Figure 1



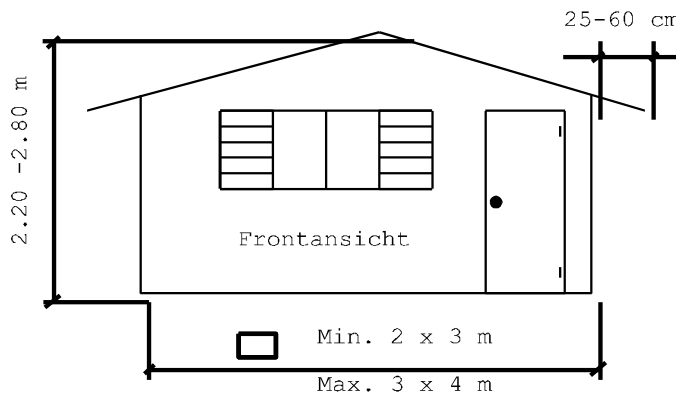
GARTENHAUS MIT PULTDACH GEKNICKT

Typ B
Figure 2

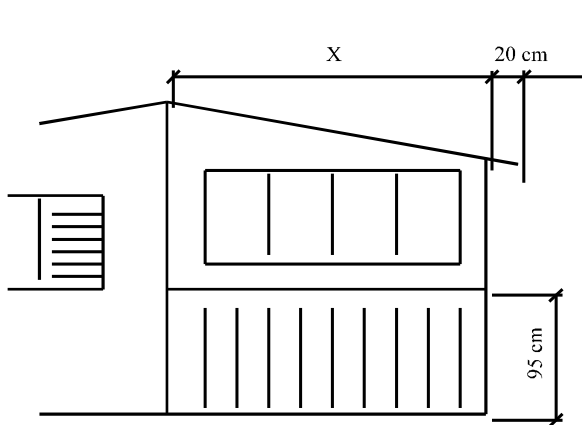


GARTENHAUS MIT GIEBELDACH

Typ C
Figure 3

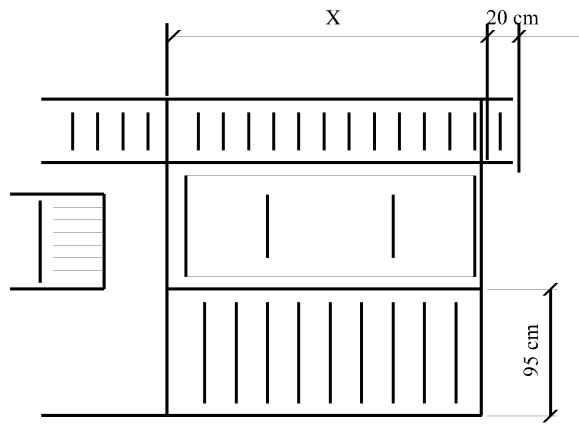


VORDACHVARIANTEN (mit oder ohne Windschutz)



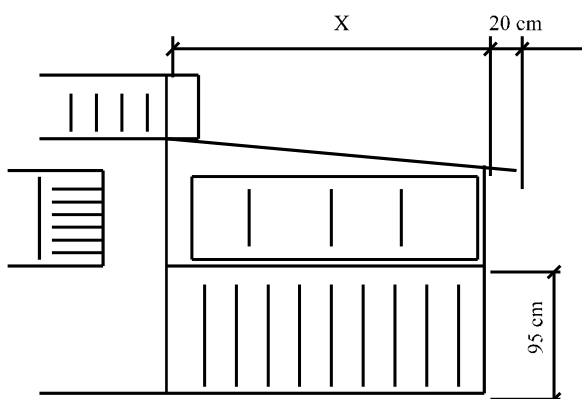
Variante 1

Typ A / B mit Frontanschluss



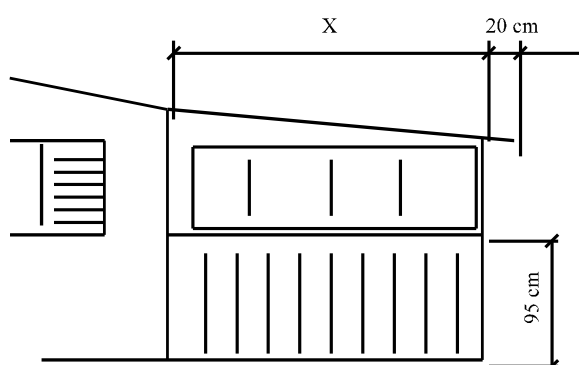
Variante 2

Typ A / B / C mit Seitenanschluss,
Links / Rechts



Variante 3

Typ C mit Anschluss Front- / Rückseite



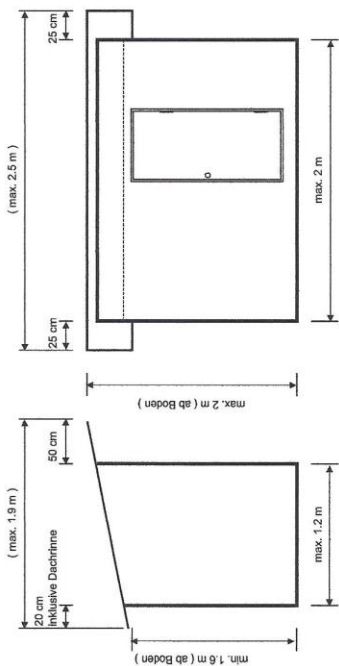
Variante 4

Typ A / B mit Anschluss Rückseite
Typ C mit Seitenanschluss, Links /
Rechts

Legende: Variables Tiefenmass **X** siehe Art 10

GERÄTEHAUS (ohne Fenster)

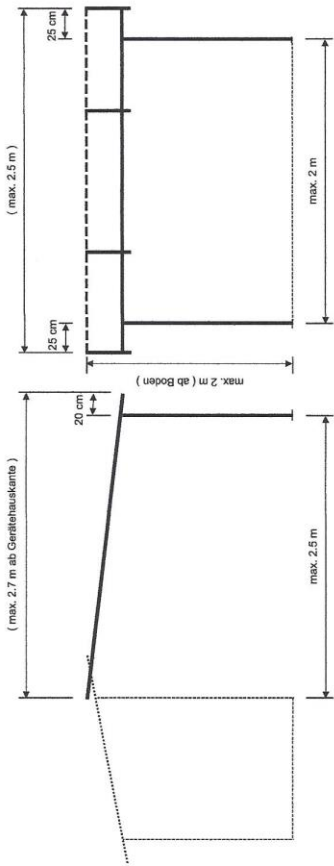
für ~100 m² Parzellen



Dachwasser muss gefasst werden

Anbau PERGOLA an Gerätehaus

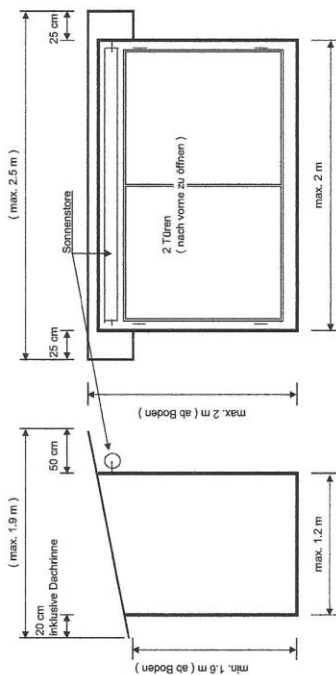
für ~100 m² Parzellen



3-Seiten offen / ohne Dach

GERÄTEHAUS (ohne Fenster) mit 2 Türen und 1 Sonnenstore

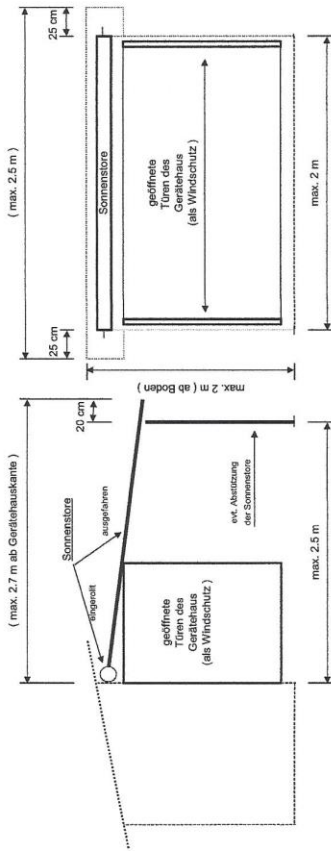
für ~100 m² Parzellen



Dachwasser muss gefasst werden

Vorplatz mit Sonnenstore

für ~100 m² Parzellen



Türen des Gerätehauses als Windschutz

..... = Umrisse des Gerätehauses

BEILAGE 4

Standort und Grösse der Treib- oder Gewächshäuser ist so zu wählen, dass diese keinen negativen Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen in der Nachbarparzelle haben. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Arealchef über das weitere Vorgehen.

- zugelassen werden nur Treib- oder Gewächshäuser, die die nachstehenden Vorgaben erfüllen
- Grundkonstruktion in Holz oder Metall mit starker Folie
- maximale Abmessungen: Länge 4.00 m / Breite 3.50 m / Höhe 1.70 m
- maximale Grundrissfläche: Total 14 m² (1 Stück L 4.00 x B 3.50 x H 1.70m)
(2 Stück L 4.00 x B 1.75 x H 1.70m)
- Für den Bau eines befristeten Treib- oder Gewächshauses ist eine Bewilligung beim Arealchef einzuholen.
Ein entsprechendes Gesuch kann beim Arealchef bezogen werden.



Mögliche Dachformen: Rund-, Eckig oder Giebelform

